



Buchholz, den 11.09.2020

Mitteilungen zum Schuljahresbeginn 2020/2021

Liebe Schülerinnen und Schüler,

sehr geehrte Eltern,

zum Beginn des neuen Schuljahres möchte ich wie üblich einen kurzen Überblick über Veränderungen und aktuelle Entwicklungen geben.

Personalsituation

Als neue Kolleginnen und Kollegen begrüßen wir Herrn **Höhl** (Deutsch, Geschichte), Frau **Ludwig** (Englisch, Französisch), Frau **Rüthemann** (Englisch, Biologie) und Frau **Stüven** (Mathematik, Biologie). Herr **Vogel** (Deutsch, Geschichte) bleibt nach erfolgreichem Referendariat an unserer Schule. Als abgeordnete Lehrkräfte sind Herr **Hein** (Geschichte), Herr **Plewa** (Kunst), Frau **Richter-Mannigel** (Englisch, Biologie) und Frau **Siemer** (Französisch) mit unterschiedlichem Stundenumfang am AEG tätig. Aus der Elternzeit bzw. dem Sabbatjahr zurück sind Frau **Goedicke**, Frau **Schicke** und Frau **Dr. Seoudy**. Als Referendarinnen begrüßen wir außerdem Frau **Aljic** (Deutsch, Erdkunde) und Frau **Palm** (Religion, Geschichte).

Zum Ende des letzten Schuljahres sind Herr Haller und Frau Stolte-Duval in den Ruhestand versetzt worden. Der Aufgabenbereich von Herrn Haller wird jetzt von Herrn Janssen wahrgenommen, der sich erfolgreich auf die frei gewordene Stelle eines schulfachlichen Koordinators beworben hat. Herr Hoke hat kommissarisch die Fachleitung Englisch von Frau Stolte-Duval übernommen.

Verabschiedet wurden zum Ende des letzten Schuljahres außerdem Frau Erbring, Herr Fuchs und Frau Sacher, die aus persönlichen Gründen an eine andere Schule versetzt wurden. Herr Till und Frau Zahir haben ihr Referendariat beendet.

Unterrichtsversorgung

Die Anmeldungen für den Jahrgang 5 haben wie in den Vorjahren wieder fünf Klassen mit Klassenstärken von im Mittel 27 Schülerinnen und Schülern ergeben. Wie im letzten Schuljahr eingeführt, übernehmen Teams aus zwei Lehrkräften die Klassenleitung. Für den Jahrgang 11 wurden die Klassen neu zusammengesetzt (5 Klassen mit je 25 bzw. 26 Schülerinnen und Schülern). Dieses Jahr führen wir wieder einen Jahrgang 13, für den nach neunjährigem Besuch des Gymnasiums ab April 2021 die Abiturprüfungen starten.

Die Erteilung des Unterrichts gemäß der Stundentafel können wir einschließlich des Ganztagsangebotes sicherstellen. Eine Ausnahme stellt – wie in den vergangenen Jahren – die Kürzung des Unterrichts in Religion bzw. Werte und Normen dar. Dieser Unterricht wird in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 nur halbjährlich erteilt. Kurse innerhalb der Begabtenförderung finden ebenfalls statt. Arbeitsgemeinschaften hingegen können nur in reduziertem Umfang angeboten werden.



Schule in Corona-Zeiten

Glücklicherweise beginnt das neue Schuljahr im „eingeschränkten Regelbetrieb“. Die Regelungen unseres Hygieneplans, der auf der Homepage einzusehen ist, werden von der Schulgemeinschaft gut umgesetzt, so dass der Start ins neue Schuljahr als gelungen bezeichnet werden kann. Ich hoffe, dass wir vorrangig im Regelbetrieb unterrichten können. Vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass ein Wechsel zu den anderen Szenarien (Unterricht in halben Gruppen oder vollständiges Lernen zu Hause) nur vom Gesundheitsamt veranlasst wird.

Sobald an unserer Schule eine Neuinfektion bekannt wird oder der Verdacht auf eine Neuinfektion besteht, prüft das Gesundheitsamt den Einzelfall und entscheidet über die Art und Dauer der erforderlichen Maßnahmen.

Bislang gab es am AEG keinen bestätigten Fall oder einen Verdachtsfall. Sollte es zu Anordnungen des Gesundheitsamtes kommen, werden wir die Schulgemeinschaft umgehend informieren.

Sportunterricht

Die neue Sporthalle ist leider noch nicht fertiggestellt; in der bestehenden Halle wird die Lüftungsanlage aufgrund der neuen Hygienebestimmungen überprüft und angepasst. Aus diesem Grund findet der Sportunterricht bis zu den Herbstferien auf dem Außengelände statt. Bei schlechtem Wetter wird gegebenenfalls Theorieunterricht im Klassenraum erteilt.

Mensa

Derzeit erscheinen viele angemeldete Kinder (noch) nicht in der Mensa. Bitte überprüfen Sie die Anmeldung Ihres Kindes zum Mittagessen. Sie erleichtern uns damit die Organisation der Mittagspause und es wird vermieden, dass bereitgestelltes Essen entsorgt werden muss.

Brötchendienst

Am 28. September startet wieder der Brötchendienst in veränderter Form. Montags bis donnerstags stellen die Brötcheneltern an drei Ausgabestellen, die jeweils drei Jahrgängen zugeordnet werden, während der großen Pausen ein reduziertes Angebot bereit. Bei der Ausgabe ist auf Abstand und die Maskenpflicht zu achten, der Verzehr findet dann im normalen Pausenbereich statt. Gezahlt wird nur mit Wertmarken. Diese können am Mittwoch, dem 23. September in Paketen zu 5 Euro (10 Marken) oder 10 Euro (20 Marken) erworben werden, danach an den Freitagen. Folgende Aufteilung ist für den Verkauf der Brötchen bzw. Wertmarken vorgesehen:

Jahrgänge 5-7: Gebäuderückseite zum Sportplatz, Fenster Mediothek

Jahrgänge 8-10: Fenster neben dem rechten Haupteingang (Küche Brötcheneltern)

Jahrgänge 11-13: Mensa (Innenbereich)

Ich bitte alle Schülerinnen und Schüler bei der Umsetzung dieses neuen Konzeptes mitzuhelfen und bedanke mich an dieser Stelle bei den Brötcheneltern für ihre Bereitschaft, sich auch unter diesen Bedingungen für unsere Schule einzusetzen.



Schulfahrten

Aufgrund der Vorgaben und Empfehlungen des Kultusministeriums finden noch bis Ende des Kalenderjahres keine Klassenfahrten statt. Ausgenommen sind Exkursionen zu unterrichtlichen Zwecken. Die Planungen zukünftiger Fahrten erfolgen zunächst entsprechend unseres Fahrtenkonzeptes. Dabei sind eventuell anfallende Stornierungskosten gering zu halten, da diese nicht wie bei den bis zum Sommer stornierten Fahrten von der Schulbehörde übernommen werden.

Schulentwicklung

Im vergangenen Schuljahr konnten wir unsere Vorhaben nur teilweise umsetzen. Die Projekttag zur „Nachhaltigkeit am AEG“ konnten leider nicht stattfinden und es ist derzeit noch unklar, wann und in welcher Form wir diese Tage nachholen können.

Ihre Arbeit aufgenommen hat die Lenkungsgruppe „Digitalisierung“, die für die Organisation des Prozesses verantwortlich ist. Für einzelne Themenbereiche werden verschiedene Arbeitsgruppen unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern aus dem Kollegium, Schüler- und Elternschaft die inhaltliche Ausgestaltung übernehmen, so dass wir im Laufe des Schuljahres Zielvorstellungen zur Optimierung unserer digitalen Ausstattung und der unterrichtlichen Arbeit mit digitalen Medien festlegen können.

Einen weiteren Schwerpunkt wird die Arbeit an der Neufassung des Schulprogramms bilden.

Zur Erinnerung weise ich im Anhang noch wie gewohnt auf die bestehenden Regelungen bei Unterrichtsversäumnissen und den Waffenerlass hin.

Mit herzlichen Grüßen

Andreas Wolff



Erkrankungen, Versäumnisse und Beurlaubungen

Erkrankungen – Fernbleiben vom Unterricht

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler erkranken, so sind sie/er oder ihre/seine Erziehungsberechtigten verpflichtet, der Schule dies mitzuteilen. Diese Mitteilung kann telefonisch oder per Mail über das Sekretariat erfolgen. Sollte eine Schülerin oder ein Schüler am Vormittag krank werden oder aus anderen Gründen die Schule verlassen, so muss sie/er sich schriftlich im Sekretariat abmelden.

0-Punkte-Regelung

In der gymnasialen Oberstufe gilt § 7 Abs. 4 der Verordnung für die gymnasiale Oberstufe: "Hat die Schülerin oder der Schüler aus einem selbst zu vertretenden Grund Unterricht versäumt und kann deshalb die Leistung in einem Fach nicht bewertet werden, so gilt der Unterricht als mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen."

Beurlaubungen

Beurlaubungen für einen Tag spricht der Klassenlehrer oder der Tutor auf schriftlichen Antrag (mindestens 14 Tage vorher) aus. Wenn am Beurlaubungstag eine schriftliche Arbeit geplant ist, hat der Schüler rechtzeitig mit dem Fachlehrer zu sprechen. Wenn der allgemeine Leistungsstand des Schülers die Beurlaubung bedenklich erscheinen lässt, führt der Klassenlehrer/Tutor mit dem Schüler/den Eltern ein Informationsgespräch.

Beurlaubungen **vor und nach den Ferien oder für mehrere Tage** spricht nur der Schulleiter aus.

Waffenerlass

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6. 8. 2014 — 36.3-81 704/03 — VORIS 22410 —

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.



5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

9. Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.